



Aktenzeichen:

**Anlage N
zum Antrag von**

A. Angaben zur Person

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon Vorwahl/Rufnummer

B. Ermittlung der abschlagsrelevanten Zeiten

Ergänzende Hinweise entnehmen Sie bitte den „Informationen zu abschlagsrelevanten Zeiten“

1. Wurden von Ihnen Zeiten bei der Deutschen Rentenversicherung zurückgelegt?

- nein
 ja (Bitte Versicherungsverlauf beifügen.)

Name des Rentenversicherungsträgers

Versicherungsnummer

2. Übten oder üben Sie noch Tätigkeiten aus, während denen Sie versicherungsfrei zur gesetzlichen Rentenversicherung waren oder sind, nämlich als

2.1 Beamter oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sowie als Beamter im Vorbereitungsdienst?

- nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Dienstzeitenbescheinigung beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

2.2 entsprechend Beschäftigter? ¹⁾

- nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

2.3 Mitglied einer geistlichen Genossenschaft? ²⁾

- nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

Name und Anschrift der Versorgungsstelle zu 2.1 bis 2.3

3. Haben Sie Beiträge zu einem Versicherungsträger in einem anderen Staat gezahlt oder bestehen für Sie Zeiten in einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen?

- nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise bzw. Dienstzeitenbescheinigung beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

Name und Anschrift des Versicherungsträgers / der Versorgungsstelle

ausländische Versicherungsnummer



Aktenzeichen:

4. Üben oder üben Sie noch Tätigkeiten aus, während denen Sie von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren oder sind oder befreit worden wären, wenn Versicherungspflicht bestanden hätte, nämlich als

4.1 Angestellter oder selbstständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. Ärzte-, Apotheker, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung? ³⁾

nein

ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

4.2 Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten? ⁴⁾

nein

ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

4.3 nicht-deutsches Besatzungsmitglied deutscher Seeschiffe? ⁵⁾

nein

ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

Name und Anschrift der Versorgungsstelle zu 4.1 bis 4.3

C. Unterschrift des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Datum

Unterschrift

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.

- 1) Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 2) Das sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 3) Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
- 4) Wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 5) Wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hatten.



Informationen zu abschlagsrelevanten Zeiten

Allgemeines

Für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird ist der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag in Höhe von 0,3 % zu vermindern. Bei einer Rente aus eigener Versicherung wird auf den Beginn der Rente, bei Renten wegen Todes wird auf den Zeitpunkt des Todes abgestellt; siehe § 23 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung und einer Rente wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 %.

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Die Rente ist abschlagsfrei, wenn für insgesamt 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden. Eine Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres kann nur gewährt werden, wenn 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden.

Rente wegen Erwerbsminderung

Zur Ermittlung der Abschlagsberechnung werden Zeiten ab Rentenbeginn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung bereits für 40 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, ist für die Abschlagsberechnung die Vollendung des 63. Lebensjahres ausschlaggebend.

Rente wegen Todes

Zur Ermittlung der Abschlagsberechnung werden Zeiten ab dem Todeszeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Sind vom verstorbenen Versicherten bis zum Zeitpunkt des Todes bereits für 40 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, ist für die Abschlagsberechnung die Vollendung des 63. Lebensjahres des Verstorbenen ausschlaggebend.

Für die Ermittlung der 40 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten anrechenbar:

Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte

- Pflichtbeitragszeiten als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nach den §§ 4 oder 5 ALG, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige vorhanden sind

Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dazu zählen unter anderem

- Pflichtbeitragszeiten von Beschäftigten
- Pflichtbeitragszeiten von selbstständig Tätigen
- Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung
- Pflichtbeitragszeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur DRV, wenn dort mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstplicht
- Beiträge aufgrund einer Nachversicherung
- Zeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, soweit sie als Pflichtbeitragszeiten gelten
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Bundesrecht gleichgestellt sind (zum Beispiel nach dem Fremdrentengesetz)
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Verfolgung, Vertreibung, Flucht)
- Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld oder Insolvenzgeld bezogen wurde



Zeiten in anderen Sicherungssystemen

Dazu zählen insbesondere Zeiten als

- Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe
- Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder im Vorbereitungsdienst
- Berufssoldat oder Soldat auf Zeit
- Beschäftigter einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist
- Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die Versorgung gewährleistet ist
- Angestellter oder selbstständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung (beispielsweise Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung)
- Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist

Auslandszeiten

- in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie in bestimmten Abkommensstaaten nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten und gleichgestellte Zeiten in Systemen, für die zur Begründung der Versicherungspflicht grundsätzlich eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit Voraussetzung ist, und die vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger als anspruchsbegründend bestätigt werden,
- zeitlich nicht zuzuordnende Pflichtbeitragszeiten nach den Rechtsvorschriften anderer EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz sowie bestimmter Abkommensstaaten

Für die Ermittlung der 40 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten nicht anrechenbar:

- Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting erworben wurden
- Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Bürgergeld
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn (Ausnahme: wenn diese Zeiten Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind)
- Freiwillige Beiträge in den letzten 2 Jahren vor dem Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt

Ausschluss der Anrechenbarkeit

Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte können nur berücksichtigt werden, soweit sie sich nicht mit Pflichtbeitragszeiten zur Alterskasse überschneiden.

Hinweis

Im Inland zurückgelegte Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte werden nicht durch die Landwirtschaftliche Alterskasse festgestellt. Diese werden allein durch die Deutsche Rentenversicherung, den Träger der berufsständischen Versorgung oder den Versorgungsträger ermittelt.